



Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Lochhamer Laien-Bauern-Bühne e.V." (LLBB) und hat seinen Sitz in 82166 Lochham, Gemeinde Gräfelfing. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist, volkstümliche Theaterstücke in heimatlicher Mundart einzustudieren und aufzuführen, um das kulturelle Programm in Lochham und den angrenzenden Gemeinden zu bereichern. Es sollen vor allen Dingen ältere Leute zu angemessenen Preisen Theateraufführungen besuchen können. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an

1) den Kindergarten der Kirchengemeinde St. Johannes Ev., 82166 Lochham,

2) das Altenheim St. Gisela, 82166 Gräfelfing

3) das Altenheim Rudolf-Maria-Gunst-Haus, 82166 Lochham

mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zur Verteilung oder Verwertung dieses Vermögens wird der 1. Bürgermeister der Gemeinde Gräfelfing bestimmt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die aufgenommenen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die mit Einwilligung der Eltern aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienst für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Den jugendlichen Mitgliedern wird ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung eingeräumt. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den fälligen Mitgliedsbeitrag in Form eines Geldbeitrages rechtzeitig zu entrichten. Einzelheiten (z.B. Höhe und Fälligkeit der Beiträge) legt der Vereinsausschuss fest und erlässt hierfür eine Beitragsordnung.

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Jahresende (31.12.) unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist (30.11.) möglich.

Der Ausschluss erfolgt

- a) wenn das Mitglied, ungeachtet einer Abmahnung, insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- c) wegen grobem unkameradschaftlichen Verhaltens
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Berührt der Verstoß nicht nur den Verhaltensbereich, sondern den Vertrauensbereich, ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Bei geringeren Verstößen kann das Mitglied auch zeitweise ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden, andernfalls ist der Ausschluss wirksam. Für die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des Berufungsantrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Berufungsantrag mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis aus dem Verein.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Vereinsausschuss,
- 3) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier.

Eine Wahrung von zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers.

Der Spielbetrieb untersteht dem Spielleiter. In Vorstandsentscheidungen den Spielbetrieb betreffend ist der Spielleiter einzubeziehen.

Bezüglich der Wahl und der Vorschriften zum vorzeitigen Ende des Vorstandsamtes gelten die Regelungen aus §8 entsprechend.

## § 8

### Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- 1.) die Mitglieder des Vorstandes
- 2.) der Schriftführer
- 3.) der Spielleiter
- 4.) der 1. Technische Leiter
- 5.) der 2. Technische Leiter
- 6.) ein Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- 7.) ein Beisitzer als Vertreter der Mitglieder
- 8.) bis zu zwei weitere Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Vereinsausschusses

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Jedes Ausschussmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Für die Wahl eines Kandidaten ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmgrößten Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss von drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt werden.

Endet das Amt eines Vorstands- oder eines anderen Ausschussmitgliedes vorzeitig (Rücktritt, Krankheit, Tod etc.), so bestimmt der Vereinsausschuss aus dem Kreis der Vereinsmitglieder unverzüglich einen Nachfolger. Die Amtszeit des so bestimmten kommissarischen Ausschussmitgliedes endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes. Das kommissarische Ausschussmitglied hat uneingeschränktes Stimmrecht. Über die Bestimmung sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

Über die Aufgabenverteilung und Handlungsbefugnisse der Ausschussmitglieder entscheidet der Vereinsausschuss und beschließt diese in einer internen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie alle etwaigen späteren Änderungen werden den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse entweder

- a) in Ausschusssitzungen ODER
- b) durch Umlaufbeschlüsse in Textform.

Auschusssitzungen sind vom Vorstand einzuberufen. Zu einzelnen Themen können Gäste zu den Ausschusssitzungen geladen werden. Die Gästeliste ist dem Ausschuss vor der Sitzung bekanntzugeben. Die übrigen Themen werden nicht-öffentlich beraten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied dem Vorstand angehören muss.

Sofern die Satzung keine abweichende Stimmenmehrheit vorsieht fasst der Ausschuss die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse.

Den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Kassier.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis 31. März einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die eMail-Adresse zu senden.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Spätere Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. In besonderen Fällen kann der Vereinsausschuss weiteren Personen die Teilnahme an der Versammlung gestatten.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Kassier.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins; sie ist insbesondere zuständig für:

- 1) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses;
- 2) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- 4) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstandunterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- 5) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung festgestellt wird. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht, jährlich einmal die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Zu weiteren Kassenprüfungen sind die Kassenprüfer jederzeit berechtigt. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern den

Kassenbericht für das vergangene Jahr zuzuleiten. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Kassenprüfer kann gemeinsam und in offener Abstimmung erfolgen.

### **§ 13**

#### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15**

#### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 50% der ordentlichen Mitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) anwesend sein. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, um die Auflösung des Vereins zu beschließen ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen unabhängig davon, wie viele Mitglieder zu der Versammlung erschienen sind.



## **§16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 13.2.2020 gefasst und tritt mit Wirkung vom Eintragungstag in Kraft.

Lochham, 13.02.2020